

## Amtliche Bekanntmachung des Magistrats der Stadt Lorsch

### Bauleitplanung der Stadt Lorsch

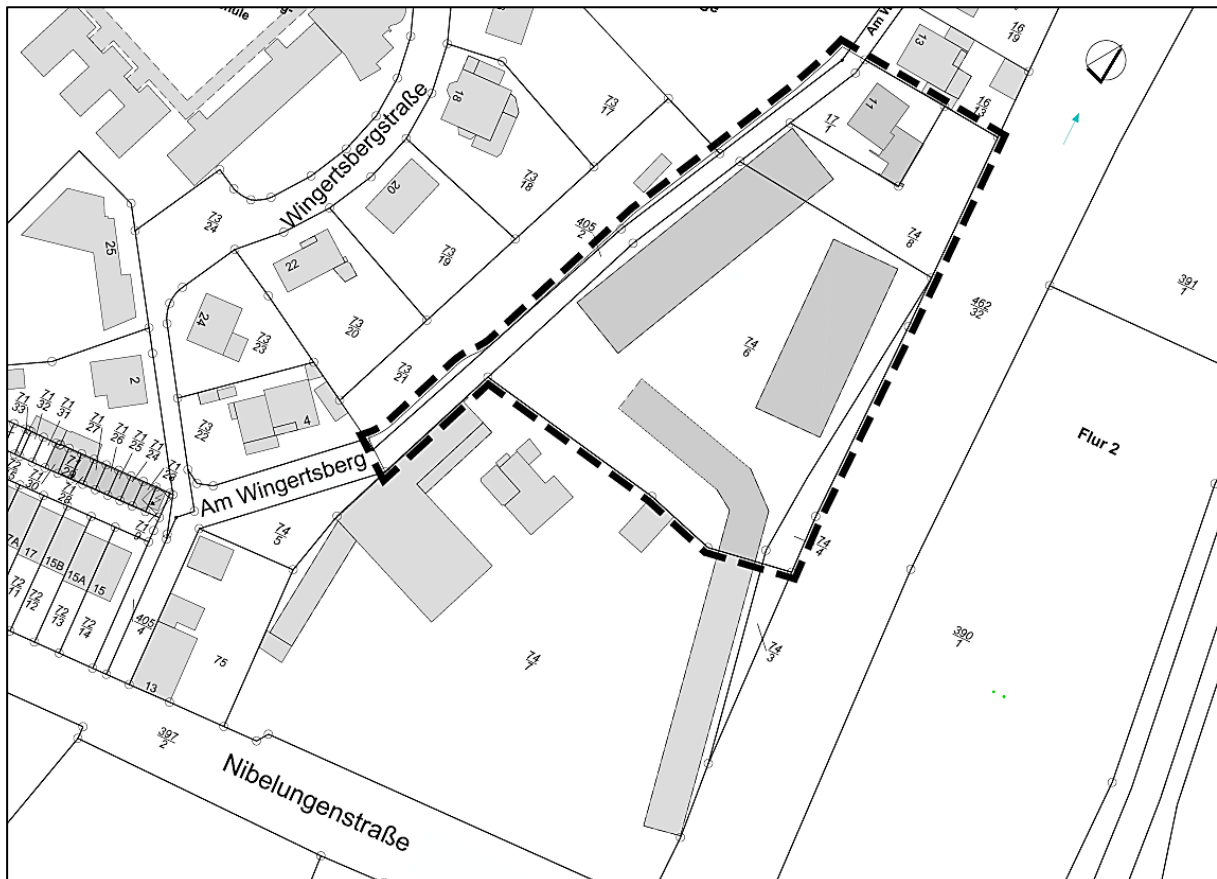
### Bebauungsplan Nr. 69 „Wohnquartier am Kloster“

### hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

Für den Bereich des bisherigen Standorts der Holzhandlung Koch am östlichen Siedlungsrand hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 20.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 69 „Wohnquartier am Kloster“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Der **Geltungsbereich** zwischen der westlich gelegenen Straße „Am Wingertsberg“ und dem östlich angrenzenden Landgraben umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Lorsch: Flur 2, Nr. 17/1, 73/16 teilweise (tlw.), 73/21 tlw., 74/4, 74/6, 74/8 und 405/2 tlw. Die Abgrenzung des ca. 0,66 ha großen Planbereichs ist dem nachfolgend abgedruckten Lageplan zu entnehmen. **Ziele der Planung** sind:

- Zuführung des Geländes zu einer sinnvollen Nachnutzung
- Vorantreiben der Innenentwicklung
- Schaffung von Wohnraum durch die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebiets
- Festsetzung eines der besonderen Lage angemessenen Maßes der baulichen Nutzung
- Schaffung eines Angebots an unterschiedlichen Wohnformen
- Berücksichtigung der Maßstäblichkeit der umliegenden Baugebiete



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 69 „Wohnquartier am Kloster“

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch am 14.12.2023 wurde der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 69 „Wohnquartier am Kloster“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird demnach als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 69 „Wohnquartier am Kloster“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen (inkl. bauordnungsrechtliche Festsetzungen) sowie Begründung und Anlagen, kann in der Zeit von

**Donnerstag, dem 15.02.2024 bis einschließlich Montag, dem 18.03.2024**

auf der Internetseite der Stadt Lorsch ([www.lorsch.de](http://www.lorsch.de) > Bauen und Umwelt > Bauen und Wohnen > Bauleitplanung > Bauleitplanungen im Beteiligungsverfahren, Link: <https://lorsch.de/de/bauen-umwelt/bauleitplanung/>) eingesehen und heruntergeladen werden. Auch im zentralen Internetportal für Bauleitplanungen in Hessen (Link: <https://bauleitplanung.hessen.de/>) wird auf die Internetseite der Stadt Lorsch mit den veröffentlichten Unterlagen und dem Inhalt dieser Bekanntmachung verwiesen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen in Papierform bei der Stadtverwaltung der Stadt Lorsch, Stadthaus, 2. OG (Fachbereich Bauen und Umwelt), Zimmer 203-207, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch, um der Öffentlichkeit noch eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Einsichtnahme ist im oben genannten Zeitraum zu den allgemeinen Servicezeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) möglich. Eine vorherige Terminvereinbarung mit Herrn Stephan, Fachbereich Bauen und Umwelt (Tel.: 06251/5967-306, E-Mail: [r.stephan@lorsch.de](mailto:r.stephan@lorsch.de)) wird dringend empfohlen.

Durch die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 69 „Wohnquartier am Kloster“ im Internet und die zusätzliche öffentliche Auslegung der Unterlagen im Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Lorsch wird die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB förmlich an der Planung beteiligt. Darüber hinaus kann sich diese im Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Lorsch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dauer der Veröffentlichungsfrist, d.h. im oben genannten Zeitraum, zur Planung äußern und Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen sollen dabei nach Möglichkeit in elektronischer Form an den Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadt Lorsch (E-Mail: r.stephan@lorsch.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich beim Magistrat der Stadt Lorsch, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 64653 Lorsch, oder im Rahmen der Einsichtnahme zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc. ausdrücklich zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und Abs. 1e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

**Lorsch, den 05.02.2024**

**Der Magistrat der Stadt Lorsch  
Christian Schönung, Bürgermeister**